



Festlegungen für die Jagdperiode 2022/2023 (Jagdordnung)

Gestützt auf die Artikel 3, 7, 8, 13, 15 und 34 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11) sowie die Ausführungsbestimmungen legt die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (WEU) fest:

Tarife

Wildschadenzuschlag

Der Wildschadenzuschlag beträgt 150 Franken.

Hegebeitrag

Der Hegebeitrag beträgt 60 Franken, für Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern 200 Franken.

Jagdplanung

Jagd mit dem Basispatent

- a. Pro Patent darf nur ein Fasanenhahn erlegt werden. Die Fasanenhenne ist nicht jagdbar.
- b. Gestützt auf Artikel 3 der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01) wird die Verwendung von Taschenlampen auf dem Dachsansitz im September gestattet.

Jagd mit dem Patent A (Gämsjagd)

Grundfreigabe:

- 1 Gämse: 1 Gämsegeiss (Kategorie A2) oder 1 Gämsjährling (Kategorie A3)
- 1 Murmeltier (ohne Wildraum 1 und Wildraum 11 Sektor West)

Zusatzpatent A:

- 1 Gämse: Ein Tier der noch nicht erlegten Kategorie A2 oder A3 oder ein Tier der Kategorie A1.

Wildräume 1 und 2: *(Information: Pro Jägerin oder Jäger darf in beiden Wildräumen 1 und 2 zusammen maximal eine Gämse erlegt werden, wobei die Kategorie offen ist.)*
Grundfreigabe

Wildräume 3 und 4:
keine Gämsjagd

Wildräume 5 und 6:
Grundfreigabe und 1 Zusatzpatent A

Wildraum 7:
keine Gämsjagd

Wildraum 8:

Grundfreigabe und 1 Zusatzpatent A

Wildschutzgebiet Schüpfenfluh (Nr. 69)

Im ganzen Wildschutzgebiet Schüpfenfluh (Nr. 69) ist die Jagd auf die Gämse (alle Kategorien) gemäss Anhang 2 zur Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63) verboten.

Wildraum 9:

keine Gämsjagd

Wildraum 10

keine Gämsjagd

Freigabe gemäss Reglement zur Bejagung von Gämswild im Wildraum 10.

Wildraum 11:

Sektor Ost (Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Interlaken, Meiringen, Niederried bei Interlaken, Oberried am Briensee, Ringgenberg, Schwanden bei Brienz und Unterseen):

Grundfreigabe und 1 Zusatzpatent A

Sektor West (übrige Gemeinden): Freigabe 1 Gämse pro Jägerin oder Jäger, Grundfreigabe oder Zusatzpatent A. Die Jagd ist nur unterhalb von 1400 Meter über Meer gestattet.

Wildschutzgebiet Justistal (Nr. 22)

Im ganzen Wildschutzgebiet Justistal (Nr. 22) ist die Jagd auf die Gämse (alle Kategorien) gemäss Anhang 2 zur WTSchV verboten.

Wildraum 12:

Grundfreigabe und 1 Zusatzpatent A

Auf der Nordseite der Stockhornkette ist das Murmeltier nicht jagdbar.

Schongebiete für den Gämsbock

Im Wildraum 12 bleiben für die Jagdperioden 2019 bis 2024 die drei Schongebiete bestehen.

In diesen Gebieten dürfen **keine** männlichen Gämsen der Kategorien A1 (Gämsbock älter als 2 Jahre) und A3 (Bockjährling) erlegt werden.

a. *Walpersberg-Bremenhorn (Gemeinde Erlenbach)*

Grenzen: Steinig-Nacki Pt.1613; der Strasse entlang bis Mattenalp, Pt. 1563; der Strasse folgend über Pt. 1488 bis Spittelnacki, Pt. 1435; dem Wanderweg entlang bis Müllersboden, Pt. 1375; über Unterchlusi bis Oberchlusi, Pt. 1311; weiter bis Chrindi, Pt. 1637; Oberbärgli, Pt. 1787; Furgge, Pt. 1955; Steinig-Nacki, Pt. 1613.

b. *Homädli (Gemeinde Oberwil)*

Grenzen: Ställenen Pt. 1084, der Strasse entlang über Hohfluh Pt. 1205 bis zur Brücke über den Hüpbach, dem Hüpbach aufwärts bis Domeren Pt. 1678, Domeren über Holzmad Pt. 1762, dem Grat entlang bis Widdersgrind, Hane Pt. 2019 bis Grenchengalmhütte, dem Fussweg entlang bis Schattig Riprächten Pt. 1746, dem Morgetenbach entlang über Undristi Morgeten, Schönenboden Pt. 1241, Buuschli Pt. 1143, von der Brücke beim Sageli der Strasse entlang bis Zwärglloch zum Pt. 1084.

c. *Chlus (Gemeinde Boltigen)*

Grenzen: Vom Parkplatz Chlus dem Weg aufwärts folgend bis Uf Egg, weiter dem Weg entlang über Alp Buufel – Vortel – Langel. Dann in gerader Linie ostwärts bis zur Kantonsgrenze und dieser entlang bis Trimlegabel. Von dort über das Trimlehore, dem Grat folgend zum Chlushore, dem Felsband entlang in südwestlicher Richtung zum Chlussträsschen und diesem aufwärts folgend zum Parkplatz Chlus.

Wildraum 13:

Grundfreigabe und 1 Zusatzpatent A

Wildschutzgebiet Dürrenwald (Nr. 7)

In der Zone 1 ist die Jagd auf männliche Gämsen der Kategorien A1 (Gämsbock älter als 2 Jahre) und A3 (Bockjährling) gemäss Anhang 2 zur WTSchV verboten.

Wildschutzgebiet Giferhorn (Nr. 12)

In der Zone 3 ist die Jagd auf männliche Gämsen der Kategorien A1 (Gämsbock älter als 2 Jahre) und A3 (Bockjährling) gemäss Anhang 2 zur WTSchV verboten.

Wildschutzgebiet Tschärzis-Wispilen (Nr. 36)

In der Zone 3 ist die Jagd auf männliche Gämsen der Kategorien A1 (Gämsbock älter als 2 Jahre) und A3 (Bockjährling) gemäss Anhang 2 zur WTSchV verboten.

Wildraum 14:

Grundfreigabe und 1 Zusatzpatent A

Schongebiete für den Gämsbock

Im Wildraum 14 bleibt für die Jagdperioden 2018 bis 2022 das Schongebiet bestehen. In diesem Gebiet dürfen **keine** männlichen Gämsen der Kategorien A1 (Gämsbock älter als 2 Jahre) und A3 (Bockjährlinge) erlegt werden.

a. Achsetberg-Elsigen (Gemeinde Frutigen)

Grenzen: Elsighorn Pt. 2341 in nördlicher Richtung dem Grat folgend über Pt.2051 Pt.1847 Pt. 1621.8 bis zur Ausserhornstrasse. Dieser Strasse abwärts entlang bis zum nächsten Gebäude (K:615'415 / 156'387). Nun dem Wanderweg in südwestlicher Richtung folgend über Pt.1524 zu Pt.1693, Obere Achsetberg. Weiter in südlicher Richtung dem Wanderweg unterhalb den Felsen entlang bis zur Einmündung in die Elsigenalpstrasse. Dieser aufwärts folgend bis Obere Elsig zu Pt.1932, Restaurant Elsigehütte. Von da in östlicher Richtung dem Wanderweg entlang bis zum Golitschepass Pt. 2194. Weiter in nördlicher Richtung dem Grat folgend über Pt.2159 Chilchore weiter zu Pt. 2168 bis zum Elsighorn Pt. 2341.

Wildraum 15:

Grundfreigabe und 1 Zusatzpatent A

Wildraum 16:

Grundfreigabe und 1 Zusatzpatent A

Wildschutzgebiet Breithorn (Nr. 5)

Im Wildschutzgebiet Breithorn (Nr. 5) ist die Jagd auf die Gämse (alle Kategorien) für die Jagdsaison 2022/2023 verboten.

Wildraum 17:

Grundfreigabe

Jagd mit dem Patent B (Rehjadg)

Grundfreigabe:

- 2 Rehe: 1 Rehbock (Kategorie B1) oder 1 Rehgeiss (Kategorie B2) und 1 Rehkitz (Kategorie B3).
- Die Waldschnepfe ist in den Wildräumen 1 und 2 jagdbar.
- Feld- und Schneehasen dürfen im ganzen Kanton nicht erlegt werden.

Pro Jägerin/Jäger können maximal 9 Rehe erworben werden.

Gruppe I	Wildräume 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 Patent B (Jagd ohne Zusatzpatent) 1 Rehbock (Kat. B1) oder 1 Rehgeiss (Kat. B2) und 1 Rehkitz (Kat. B3) max. 2 Rehe in dieser Gruppe
Gruppe II	Wildräume 1, 2 und 9 Patent B + ein Zusatzpatent B 1 Rehbock (Kat. B1) und 1 Rehgeiss (Kat. B2) und 1 Rehkitz (Kat. B3) max. 3 Rehe in dieser Gruppe
Gruppe III	Wildräume 3, 4, 5, 6, 7 und 10 ab dem 4. Reh müssen die Abschüsse in dieser Gruppe erfolgen Patent B + Zusatzpatente B 1 Rehbock (Kat. B1) und 1 Rehgeiss (Kat. B2) und 1 Rehkitz (Kat. B3) wer 4 Tiere und mehr erwirbt, muss mind. 2 Geissen oder 2 Kitze erlegen (Ausnahmen: Wildräume 3, 7 und 10)

Besondere Vorschriften:

WR 3	max. 6 Zusatzpatente = Total 8 Tiere
WR 4	max. 7 Zusatzpatente = Total 9 Tiere
WR 5	max. 7 Zusatzpatente = Total 9 Tiere
WR 6	Gemeinden Signau, Bowil, Zäziwil, Mirchel, Freimettigen, Häutligen, Wichtrach, Kiesen, Oppligen, Herbligen, Oberdiessbach max. 2 Zusatzpatente = Total 4 Tiere restlicher Wildraum max. 6 Zusatzpatente = Total 8 Tiere
WR 7	Gemeinden Laupen, Mühleberg, Frauenkappelen, Neuenegg, Bern max. 5 Zusatzpatente = Total 7 Tiere restlicher Wildraum max. 1 Zusatzpatente = Total 3 Tiere
WR 10	max. 2 Zusatzpatente = Total 4 Tiere

Jagd mit dem Patent C (Hirschjagd)

Abschusskontingent

Das Abschusskontingent beträgt total 1072 Rothirsche folgender Kategorien:

- Kronenhirsch mit beidseitiger Krone (Kategorie C1),
- Spiesser (Kategorie C2),
- übrige Stiere (Kategorie C3),
- Hirschkuh (Kategorie C4),
- Hirschkalb (Kategorie C5)

In Wildräumen mit der Zielsetzung Stabilisierung des Bestandes wird ein Kahlwildanteil (Kategorie C4 und C5) von mindestens 70% geplant, in den Wildräumen mit der Zielsetzung Senkung von mindestens 80% Kahlwild. In den restlichen Wildräumen gilt ein Kahlwildanteil (Kategorie C4 und C5) von 60%.

Wildräume 1, 2, 3, 7 und 9:

keine Rothirschjagd

Wildraum 4:

Freigabe 6 Rothirsche: C2 (Spiesser, 2 Stk.), C4 (Hirschkuh, 2 Stk., offen sind nur nicht führende Kühe und Schmaltiere), C5 (Kälber, 2 Stk.). Pro Jägerin oder Jäger darf nur ein Rotwild pro Tag erlegt werden. Die Jagd darf am 1. und 3. September und dann jeweils am Montag, Mittwoch und Samstag ausgeübt werden. Die Drück- und Treibjagd ist im September nicht erlaubt.

Wildraum 5:

Freigabe 16 Rothirsche (davon 10 Kahlwild)

Wildraum 6:

Freigabe 6 Rothirsche: C2 (Spiesser, 2 Stk.), C4 (Hirschkuh, 2 Stk., offen sind nur nicht führende Kühe und Schmaltiere), C5 (Kälber, 2 Stk.). Pro Jägerin oder Jäger darf nur ein Rotwild pro Tag erlegt werden. Die Jagd darf am 1. und 3. September und dann jeweils am Montag, Mittwoch und Samstag ausgeübt werden. Die Drück- und Treibjagd ist im September nicht erlaubt.

Wildraum 8:

Freigabe 18 Rothirsche (davon 11 Kahlwild)

Im Wildschutzgebiet Schüpfenfluh (Nr. 69) ist die Drückjagd auf Rotwild vom 1. – 20. September verboten. Die Pirschjagd ist nur auf den offiziellen Wegen gestattet.

Wildraum 10:

Freigabe 45 Rothirsche (davon 27 Kahlwild)

Wildraum 11:

Freigabe 260 Rothirsche (davon 208 Kahlwild)

Bejagungskonzept WSG Juststal für Jagdsaison 2022:

Zone 2 vom 1. September bis 30. November **nur für Rotwild geöffnet**.

Hauptjagd:

Kronenhirsch geschützt, alle übrigen Kategorien offen

Zone 2a und 2b, beide Zonen jeweils 2 Tage offen und geschlossen: offen am 01./02.09., 05./06.09., 09./10.09., 12./13.09., 16./17.09. und 20.09.

Nachjagd:

Zone 2a und 2b: 10. Oktober bis 15. November offene Kategorien C4 und C5

Sonderjagd:

Zone 2a und 2b: offene Kategorien C2 mit Spiessen unter Lauscherhöhe, C4 und C5

Wildraum 12:

Freigabe 66 Rothirsche (davon 47 Kahlwild)

In den Wildschutzgebieten Bäder (Nr. 2), Scheibe (Nr. 31) und Längenberg (Nr. 27) ist die Jagd gemäss WTSchV erst ab dem 10. September gestattet.

Wildraum 13:

Freigabe 70 Rothirsche (davon 56 Kahlwild)

In den Wildschutzgebieten ist die Jagd wie folgt geregelt:

- Dürrenwald (Nr. 7)
Jagd auf Rotwild in der Zone 3 ab dem 1. September gestattet (alle Kategorien offen). Ab dem 10. September bis 30. November ist das ganze Wildschutzgebiet zur Jagd geöffnet.
- Giferhorn (Nr. 12)
Jagd auf Rotwild in der Zone 1 ab dem 1. September gestattet (alle Kategorien offen). Ab dem 10. September bis 30. November ist das ganze Wildschutzgebiet zur Jagd geöffnet.
- Tschärzis-Wispilen (Nr. 36)
Jagd auf Rotwild in der Zone 1, 2 und 3 ab dem 1. September bis 9. September gestattet (alle Kategorien offen), ab dem 10. September bis 20. September sind die Zonen 2 und 3 für die Rotwildjagd geschlossen. Ab dem 21. September bis 30. November ist das ganze Wildschutzgebiet zur Jagd geöffnet.

Wildraum 14:

Freigabe 85 Rothirsche (davon 60 Kahlwild)

Im Wildschutzgebiet Fildrich (Nr. 10) ist die Jagd gemäss WTSchV erst ab dem 10. Oktober gestattet.

Wildraum 15:

Freigabe 80 Rothirsche (davon 56 Kahlwild)

In den Wildschutzgebieten Engenalp (Nr. 8), Latrejenalp (Nr. 28) und Gehrihorn (Nr. 11) ist die Jagd gemäss WTSchV erst ab dem 10. September gestattet.

Wildräume 16 und 17 (Rothirsch-Region):

Freigabe 425 Rothirsche (davon 340 Kahlwild)

Die Drück- und Treibjagd ist rund um das eidg. Jagdbanngebiet Schwarzhorn in den Gemeinden Brienz, Meiringen und Schattenhalb teilweise vom 1. bis 20. September verboten. Die genauen Grenzverläufe sind ab August auf der Homepage der WEU ersichtlich.

Im Wildschutzgebiet Breithorn (Nr. 5) ist die Jagd gemäss WTSchV nur vom 1. bis zum 30. September gestattet.

Im Wildschutzgebiet Kunzentännlen-Hinterstock (Nr. 26) ist die Jagd gemäss WTSchV erst ab dem 10. Oktober gestattet.

Besondere Vorschriften

- a. Ab 1. September erteilt die Telefonnummer **031 638 00 90** in deutscher Sprache und die Telefonnummer **031 638 00 91** in französischer Sprache jeweils ab 12:00 Uhr darüber Auskunft, welche Kategorien in welchem Wildraum am folgenden Jagdtag noch erlegt werden dürfen.
- b. Ist das Abschusskontingent bereits vor Ende der Jagdzeit erfüllt, gilt die Rothirschjagd als beendet.
- c. Gestützt auf Art. 11 Abs. 3 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV; BSG 922.111) dürfen Milch tragende Rothirschkühe erlegt werden, sofern das Kalb vor dem Muttertier erlegt wird und beide Tiere gleichzeitig zur Kontrolle vorgewiesen werden.
- d. Vom 10. Oktober bis 15. November dürfen nur noch Tiere der Kategorien C4 und C5 erlegt werden.
- e. Sonderjagd: Für die Sonderjagd ist gemäss Art. 11 Abs. 2 JWG eine Spezialbewilligung erforderlich. Sie findet bei Bedarf vom 16. November bis spätestens am 30. November statt und soll zur Verbesserung des Jagdergebnisses beitragen, falls der Abschussplan mit der ordentlichen Jagd nicht erfüllt wird. Genauere Informationen zur Sonderjagd werden allen Jägerinnen und Jägern mit Patent C zusammen mit den Patentunterlagen zugestellt.

Jagd mit dem Patent D (Wildschweinjagd)

Für die Wildschweinjagd werden keine Abschusskontingente festgelegt. Frei sind alle Kategorien (Keiler schwerer als 40 Kilogramm [Kategorie D1], Bache schwerer als 40 Kilogramm [Kategorie D2] und Wildschweine bis 40 Kilogramm [Kategorie D3]).

Im Gebiet des Wasser- und Zugvogelreservats **Fanel** sind für das Wildtiermanagement **Wildschweine mit Ohrmarkensendern/Ohrmarken** versehen. Es gelten folgende Vorschriften: Die an den Ohren markierten Wildschweine dürfen ausserhalb des Schutzgebiets im Rahmen der geltenden Jagdvorschriften erlegt werden. Sie müssen jedoch umgehend dem zuständigen Wildhüter gemeldet und diesem **spätestens am folgenden Tag vorgezeigt** werden.

Jagd in eidgenössischen Schutzgebieten

Gemäss Artikel 5 der Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32) ist die Jagd in diesen eidgenössischen Schutzgebieten **grundsätzlich verboten**.

ACHTUNG! Die bisherigen Ausnahmeregelungen für eine Öffnung zur Jagd in eidgenössischen Schutzgebieten gelten ab dem Jagdjahr 22/23 nicht mehr (Bundesgerichtsurteil «Aletschwald», 2020). Regulationsabschlüsse unter Einbezug der Jägerschaft sind unter gewissen Umständen aber möglich.

Hagneckdelta

Keine offene Jagd mehr.

Fanel – Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin

Teilgebiet IIIb: keine offene Jagd mehr.

Das Jagdinspektorat plant im Jagdjahr 22/23 im eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservat Fanel eine Regulation des Wildschweinbestands unter Einbezug der Jägerschaft durchzuführen. Über die Bedingungen zur Anmeldung und der Teilnahme an der Regulationsjagd sowie deren Ablauf wird separat informiert (voraussichtlich mit dem Versand der Patentunterlagen).

Bern, 25. Mai 2022

Der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor



Christoph Ammann
Regierungsrat

